

Stellungnahme des Deutschen Naturschutzrings (DNR) zum BJagdG-Entwurf des BMEL vom 13.7.2020

Insgesamt ist der DNR mit dem von Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner vorgelegten Entwurf nicht zufrieden. Die Chance wurde vertan, wirklich substantielle und zielführende Weiterentwicklungen festzuschreiben, auch wenn einige Regelungen erste Schritte hinsichtlich einer stärkeren Berücksichtigung von Natur- und Tierschutz darstellen.

Für unser naturnächstes Ökosystem Wald kommt der Jagd eine besondere Verpflichtung zu. Überhöhte Schalenwildbestände verursachen nach wie vor untragbare Schäden und verhindern großflächig die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die angesichts der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels notwendiger denn je sind. Die Förderung struktur- und artenreicher Mischwälder ist durch ihre Bedeutung für die Biodiversität und anderer Ökosystemleistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse.

Die Minimalforderung, dass Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen ist, ist nichts Neues und greift viel zu kurz, sie muss alle standortheimischen Arten umfassen. Auch die Pflanzung oder Saat weiterer waldbaulich und ökologisch erforderlicher, klimastabiler Baumarten für notwendige Waldumbaumaßnahmen muss ohne Schutz möglich sein. Das kommt ebenso einer vielfältigen Strauch- und Krautvegetation zugute.

Nicht angepasste Wildbestände und ungenügende Abschüsse, die sich durch Schäden an der Waldvegetation zeigen, müssen durch obligatorische, revierweise Vegetationsgutachten nachweisbar gemacht werden.

Da die Regulierung des Schalenwildes gesellschaftlich gewünscht und ebenso aus naturschutzfachlichen Aspekten erforderlich ist, ist die Abschussplanung nicht ausschließlich den Partnern der privatrechtlichen Jagdpachtverhältnisse zu überlassen. Dabei ist insbesondere beim Reh die Beschränkung auf Mindestabschusszahlen sinnvoll.

Eine Aufhebung der Mindestpachtzeit und freie Gestaltung der Pachtverträge würde mehr Freiheit für die Verpächter bringen und in Konfliktfällen einen schnellen Pächterwechsel ermöglichen. Weitere Aspekte für Fortschritte in der Praxis wären die Duldung überjagender Hunde bei Bewegungsjagden, die Synchronisierung der Jagdzeiten auf alles Schalenwild und Anpassung an aktuelle klimatische Entwicklungen sowie ein gänzlichliches Fütterungsverbot, um die Wildbestände nicht noch weiter anzuheben.

Die Forderung nach einem Schießübungsnachweis hat möglicherweise einen minimalen positiven Effekt, konsequent wäre ein obligatorischer Leistungsnachweis, um die Effizienz der Gesellschaftsjagen und ihre tierschutzgerechte Durchführung weiter deutlich zu fördern.

Dass Bleimunition nicht verboten, sondern in langwierigen Verfahren zertifiziert und seine Verwendung bis 2027 evaluiert werden soll, ist angesichts der nachgewiesenen Toxizität und des Vorhandenseins ausreichender, tauglicher Alternativen völlig unverständlich. Die Zielvorgabe lediglich der Bleiminimierung ist nicht ausreichend.

Das Besitzverbot von Greifvogelfangkörben und das Verbot des Inverkehrbringens von Tellereisen wird begrüßt, um den illegalen Einsatz dieser Fanggeräte besser unterbinden zu können.

Der DNR plädiert darüber hinaus für ein Verbot der Beiz-, Fallen- und Baujagd und eine Harmonisierung und erforderlichenfalls Verkürzung der Jagdzeiten für alle Wildarten.

Eine aus Sicht des Tierschutzes notwendige Regelung wäre, auch im BJagdG einen Nachweis des Vorliegens eines vernünftigen Grundes für die Tötung von Tieren einzufordern. Der vernünftige Grund ist eine der zentralen Bestimmungen des Tierschutzrechtes. Die im Sinne des Tierschutzrechtes notwendige Konkretisierung des vernünftigen Grundes im Rahmen der Tötung von Tieren/Bejagung stellt sich allein schon aufgrund des geforderten Gemeinwohlbezuges der Jagd. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG der Tötung „im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd“ bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „wie“ der Jagd regelt, nicht aber, „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Um hier die erforderliche Klarheit zu schaffen, sollte eine entsprechende Regelung in das BJagdG eingeführt werden. Dies würde eine Anpassung der Liste der jagdbaren Arten zur Folge haben.

In Wildnisgebieten, Nationalparks und anderen Schutzgebieten, in denen natürliche Prozesse ohne direkte Einwirkungen des Menschen ablaufen sollen, ist zu prüfen, ob und inwieweit dort jagdliche Eingriffe notwendig sind. Diese sind nur unter dem Gesichtspunkt des Wildtiermanagements zu sehen, der Nutzungsaspekt der Jagd hat zurückzutreten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen.

Elisabeth Emmert

Mitglied im DNR-Präsidium

20. August 2020